



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 4

Rotenburg (Wümme), den 28.02.2019

43. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osteschleife Hundswiesen“ in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Gemeinde Estorf, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade vom 26. September 2018

(Hinweis: Die Begründung zu der Verordnung kann auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) - www.lk-row.de/naturschutzgebiete - heruntergeladen werden.)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2019 vom 20. Dezember 2018

Einziehung der öffentlichen Straßenfläche „Nikolaus-Otto-Straße“ der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 28. Februar 2019

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Selsingen vom 21. Februar 2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2019 vom 8. Februar 2019

Satzung der Gemeinde Sandbostel über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Osteschleife Hundswiesen"
in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) und
in der Gemeinde Estorf, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade
vom 26.09.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 NAGBNatSchG² wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade verordnet:

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Osteschleife Hundswiesen" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" östlich der Ortschaft Nieder-Ochtenhausen in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in der Gemeinde Estorf im Landkreis Stade. Das Gebiet umfasst eine Schleife der Oste mit am Gewässer liegenden Süßwasserwatt-, Schilf- und Rohrglanzgrasflächen sowie einem kleinen Tideauwald.

Das Gebiet dient als Wanderkorridor für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Meer- und Flussneunaugen.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten und der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, und dem Landkreis Stade, Naturschutzbehörde, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" (DE 2320-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)³.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 20 ha. Davon entfallen ca. 14,5 ha auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) und ca. 5,5 ha auf den Landkreis Stade.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Oste als naturnahes, tidegeprägtes Fließgewässer sowie als Wandergewässer für Neunaugenarten,
 2. die Erhaltung und möglichst eigendynamische Entwicklung der Wattflächen, Tideröhrichten und des Tideauwaldes,
 3. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten im FFH-Gebiet "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
in dem durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Flusslauf. Entwicklung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs als Wanderkorridor,
 - b) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)
in dem durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Flusslauf. Entwicklung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs als Wanderkorridor.

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüschern,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen),
 11. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 12. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 13. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 1.200 m von der Grenze des NSG,
 14. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 15. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig sind,
 16. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 18. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 19. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 20. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Befahren der Oste als Landeswasserstraße mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über das Befahren der Oste,
 4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 5. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
 7. die Durchführung von notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Oste als Landeswasserstraße einschließlich der notwendigen Vermessungsarbeiten, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahme nicht erforderlich ist, ist der Ausführungszeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Oste gemäß dem Unterhaltungsrahmenplan Untere Oste⁴. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Oste durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
 3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

⁴ Unterhaltungsrahmenplan Unter Oste Strom-km 0+000 bis Strom-km 69+750, 2015, BIOS.

- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1 a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Zulassungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

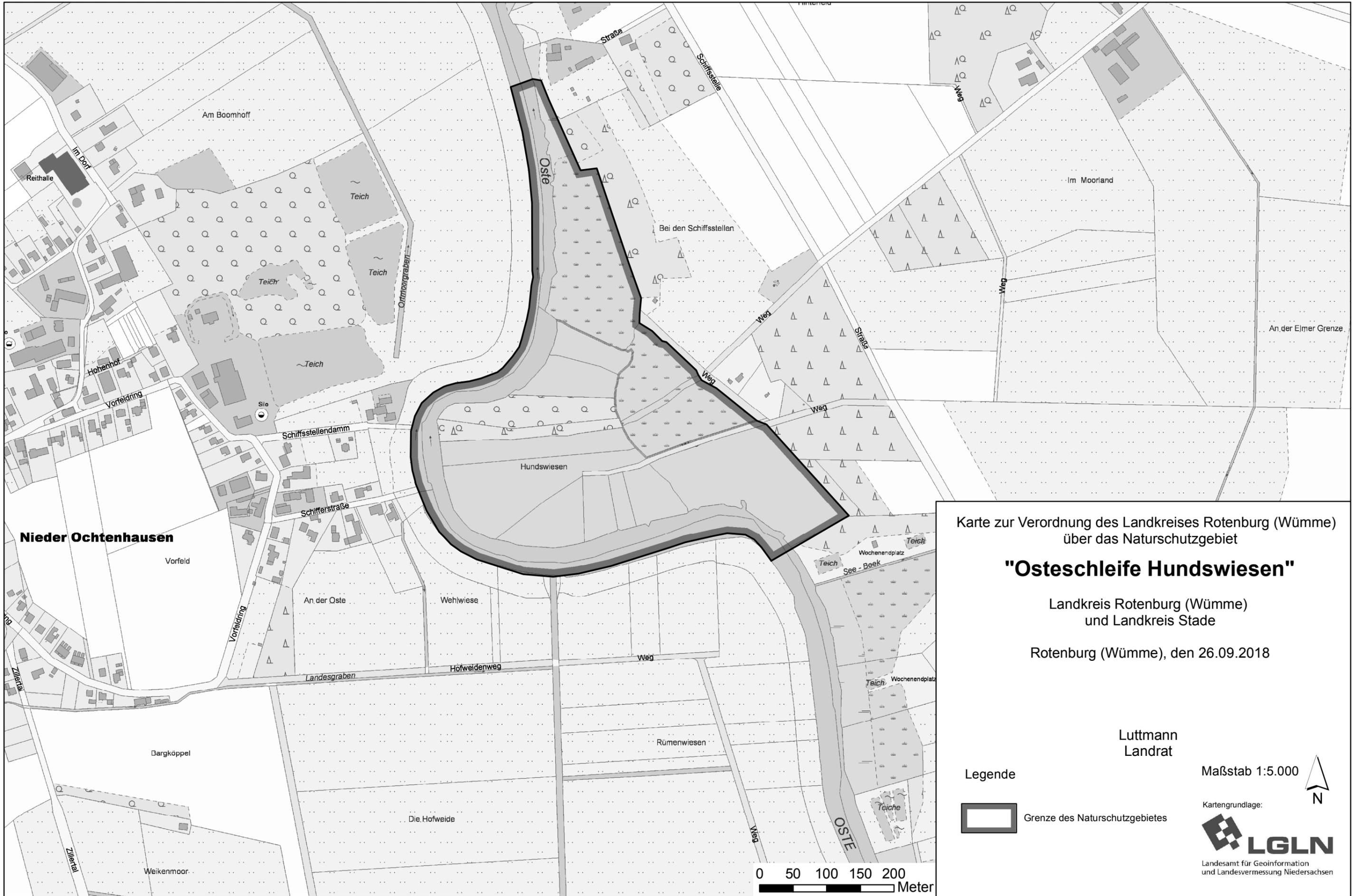
- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stade und im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 26.09.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Osteschleife Hundswiesen"

Landkreis Rotenburg (Wümme)
und Landkreis Stade

Rotenburg (Wümme), den 26.09.2018

Luttmann
Landrat

Legende

 Grenze des Naturschutzgebietes

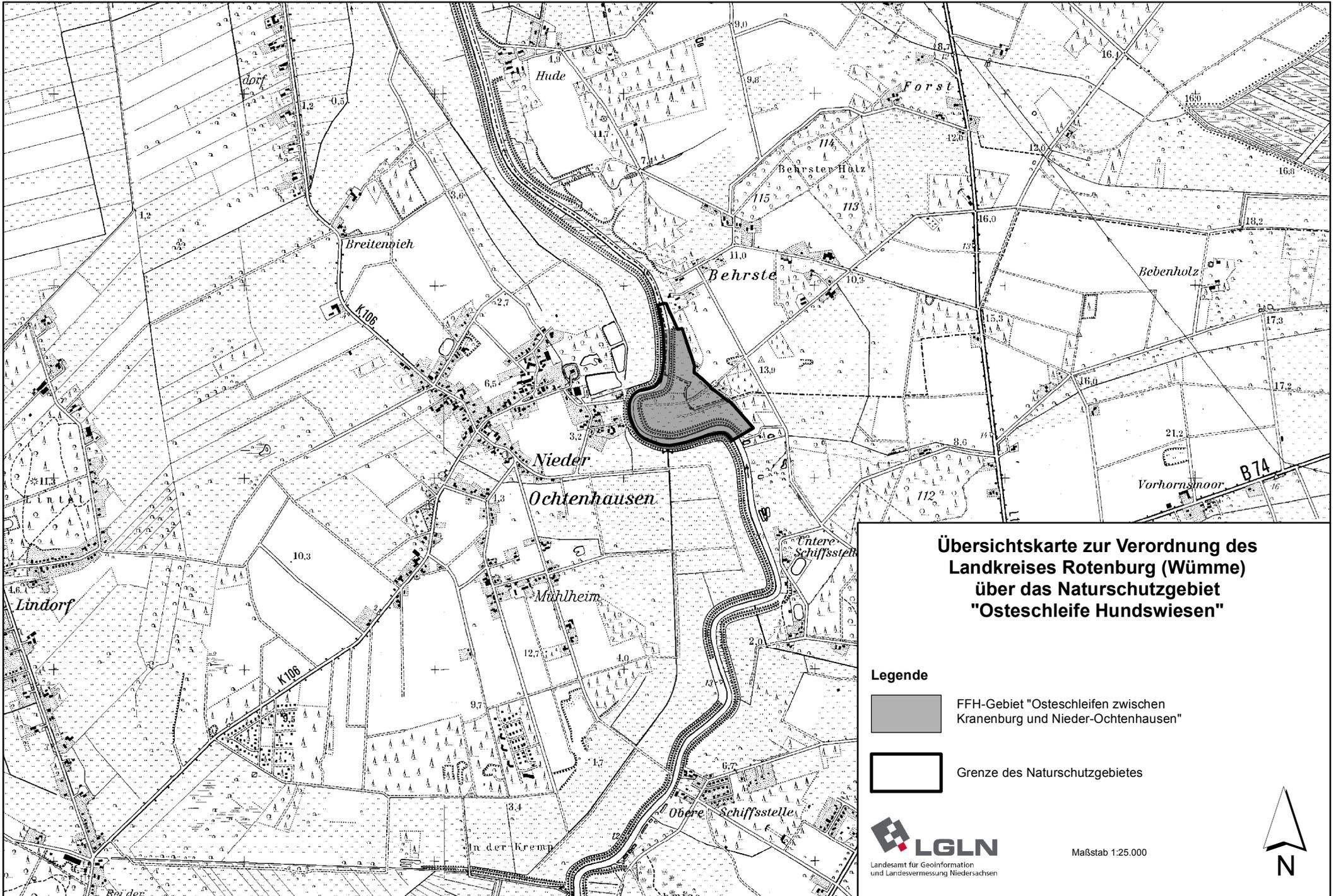
Maßstab 1:5.000



Kartengrundlage:

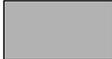


Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet
"Osteschleife Hundswiesen"**

Legende

-  FFH-Gebiet "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen"
-  Grenze des Naturschutzgebietes



Maßstab 1:25.000



Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

"Osteschleife Hundswiesen"

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Anlass der Schutzgebietsausweisung | 2 |
| 2 | Gebietsbeschreibung | 3 |
| 2.1 | Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente | 3 |
| 2.2 | Abgrenzung des NSG | 3 |
| 2.3 | Nutzungen und Eigentumsverhältnisse | 3 |
| 3 | Schutzwürdigkeit | 4 |
| 3.1 | FFH-Arten | 4 |
| 3.2 | Pflanzenarten und geschützte Biotope | 4 |
| 4 | Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit | 5 |
| 5 | Entwicklungsziele | 5 |
| 6 | Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes | 6 |
| 6.1 | Schutzbestimmungen (Verbote) | 6 |
| 6.2 | Freistellungen..... | 8 |
| 6.3 | Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen | 10 |
| 7. | Schlussbemerkung..... | 10 |

1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)- Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz² (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

In dem Gebiet befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen, sondern es dient vorrangig der Verbesserung der Lebensräume für wandernde FFH-Arten wie Flussneunaugen (*Lampetra planeri*) und Meerneunaugen (*Petromyzon marinus*) (Anhang II FFH-Richtlinie). Die Erhaltungszustände der Neunaugen wurden als gut (Erhaltungszustand B) bewertet. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie für dieses Gebiet ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebiets, welches insbesondere aufgrund des als Lebensraum für Fluss- und Meerneunauge dienendem, naturnahem Fließgewässers sowie des Vorkommens von Tideröhrichten und einem Tideauwald von Bedeutung ist. Außerdem ist das Gebiet ein landesweit wertvoller Bereich für Brutvögel und dient dem Weißstorch als Nahrungshabitat. Das Gebiet ist vorwiegend durch Innutzungnahme bzw. Kultivierung sowie durch Freizeitnutzung der Oste und einer möglichen Eindeichung gefährdet. Aufgrund des Vorkommens der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fluss- und Meerneunaugen sind bestimmte Schutzmaßnahmen erforderlich.

Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein Betretungsverbot notwendig, das nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist. Für das zu sichernde Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen" gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH- Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-

¹Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

²Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Richtlinie). Im Falle des Gebiets "Osteschleife Hundswiesen" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Das Gebiet erfüllt laut der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Rotenburg (Wümme) (2016) und Stade (2014) die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG³. Auch in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise Rotenburg (Wümme) (2005) und Stade (2013) wird die Ausweisung als NSG (Vorranggebiet für Natur und Landschaft) empfohlen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente

Das NSG befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" östlich der Ortschaft Nieder-Ochtenhausen in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in der Gemeinde Estorf im Landkreis Stade. Das Gebiet umfasst eine Schleife der Oste mit am Gewässer liegenden Süßwasserwatt-, Schilf- und Rohrglanzgrasflächen sowie einem kleinen Tideauwald.

Das Gebiet dient als Wanderkorridor für die nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fluss- und Meerneunaugen sowie für einige gefährdete Pflanzenarten (siehe Kapitel 3).

2.2 Abgrenzung des NSG

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf eines Teilgebiets des FFH-Gebietes Nr. 432 "Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder-Ochtenhausen". Wenn die FFH-Grenze im Gelände nicht nachvollziehbar war, wurden teilweise Abweichungen vorgenommen. Die NSG-Grenze wurde auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie die Oste, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Im Norden wurde das Gebiet um ca. 0,9 ha erweitert, da es sich hier ausschließlich um Landeseigentum handelt und die Grenze vor Ort besser nachvollziehbar ist.

Für alle Flächen, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gelten die §§ 31 ff. BNatSchG unmittelbar.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie.

2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Ca. 14,5 ha des Gebiets liegen im Landkreis Rotenburg (Wümme) und die restlichen 5,5 ha befinden sich im Landkreis Stade. Der sich in dem NSG befindende Abschnitt der Oste ist Landeseigentum. Ca. 2,7 ha der Röhrichtflächen sind Eigentum des Deich- und Sielverbandes. Lediglich ein kleiner Bereich von ca. 0,2 ha gehört der Stadt Bremervörde. Die restlichen Flächen im geplanten NSG sind Flächen des Landes Niedersachsen. Es befinden sich keine Flächen in Privateigentum und es findet keine forst- oder landwirtschaftliche Nutzung statt.

³Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

3 Schutzwürdigkeit

3.1 FFH-Arten

Folgende streng geschützte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden dokumentiert:

Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) verbringen ihre mehrjährige Larvalphase im Süßwasser. Danach folgt eine zwei- bis dreijährige Fressphase im Meer und anschließend wandern die geschlechtsreifen 30-40 cm großen Tiere zum Ablaichen wieder ins Süßwasser. Die wurmähnlichen und augenlosen Larven ("Querder") leben eingegraben in Feinsedimentbänken, ernähren sich als Filtrierer von kleinen organischen Partikeln und sind relativ gut vor Prädatoren geschützt. Die Umwandlung zum präadulten Neunauge geschieht bei einer Länge von 10-15 cm. Die Neunaugen verbringen noch einige Monate im Süßwasser und wandern im Herbst ins Meer. Nach dem Verlassen der Feinsedimentbänke steigt der Prädationsdruck durch verschiedene Fischarten wie auch durch piscivore Vogelarten. Während der Zeit im Meer leben Flussneunaugen ektoparasitisch an Meeresfischen. Sie heften sich mit dem Saugmaul an größere Fische und lösen mit dem Raspelzähnen Gewebe ab. Mit Beginn der Laichwanderung wird die Nahrungsaufnahme eingestellt.

Meerneunaugen (*Petromyzon marinus*) leben die ersten acht bis zehn Jahre als Larven eingegraben im Feinsediment in Fließgewässern und wandern im Herbst ins Meer. Hier verbringen sie eine mehrjährige Fressphase, wobei sie sich parasitisch von größeren Fischen ernähren. Anschließend wandern die geschlechtsreifen Tiere zum Ablaichen zurück ins Süßwasser. Als Laichhabitate nutzen sie stark überströmte Kiesbänke und benötigen größere Steine am Laichplatz, an denen sich die Tiere während des Laichens verankern können. Meerneunaugen gehören zu den Langdistanz-Wanderfischen und sind für die Wanderung auf durchgängige, sauerstoffreiche Fließgewässer angewiesen.

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Arten gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN⁴ fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

3.2 Pflanzenarten und geschützte Biotope

Das geplante NSG ist weiterhin ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten und beinhaltet seltene Biotoptypen.

Im Zuge der Ortsbegehung bzw. der Kartierung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope wurden folgende regional bzw. landesweit gefährdete Gefäßpflanzen⁵ der Roten Liste Niedersachsens (Rote Liste Gefährdungskategorie 3) dokumentiert:

Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)

⁴Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

⁵Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen", 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsisches Landesamt für Ökologie.

Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*)

Sämtliche Röhricht- und Schilfflächen sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGB-NatSchG geschützt. Die Bestimmungen der gesetzlich geschützten Biotope werden von dieser Verordnung nicht berührt.

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das NSG "Osteschleife Hundswiesen" ein wichtiger Lebensraum für eine Vielzahl von z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten ist und daher Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Die Oste ist durch eine mögliche Eindeichung sowie durch Eutrophierung, Freizeitnutzung und eine intensive Gewässerunterhaltung gefährdet. Die Röhrichtbestände sowie der sich entwickelnde Auwald können durch Kultivierung bzw. Innutzungnahme beeinträchtigt werden. Die Neunaugenarten sind in dem Bereich insbesondere auf die Durchgängigkeit des Gewässers angewiesen, welche zurzeit gewährleistet ist und könnten in dem geplanten NSG höchstens durch zukünftige Querbauwerke gefährdet sein.

5 Entwicklungsziele

Das NSG "Osteschleife Hundswiesen" befindet sich überwiegend in einem naturnahen Zustand. Um diesen zu erhalten sind die Oste als naturnahes Fließgewässer, die Wattflächen, die Röhrichtflächen und der Auwald als Schutzzwecke in der Verordnung genannt. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

| Ziele | Maßnahmen |
|---|--|
| Erhaltung und Entwicklung der Oste | <ul style="list-style-type: none">▪ Regelungen zur Gewässerunterhaltung▪ Regelungen zur Freizeitnutzung▪ evtl. Maßnahmen zur Entwicklung eines naturnahen Gewässerlaufs einschl. naturnaher Ufer- und Sohlstrukturen |
| Erhaltung und Entwicklung der Röhrichtflächen | <ul style="list-style-type: none">▪ Nutzungsverbot▪ Evtl. Maßnahmen zur Herstellung der gebietstypischen hydrologischen Verhältnisse |
| Erhaltung und Entwicklung des Tideauwalds | <ul style="list-style-type: none">▪ Ggf. Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen▪ Förderung von standortheimischen Baumarten▪ Belassen von Alt- und Totholz und Habitatbäumen▪ Sicherung eines natürlichen Wasserhaus- |

| | |
|---|---|
| | haltes |
| Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belassen von Totholz ▪ Vermeidung von Stoffeinträgen ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung |
| Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Wegebau ▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung |

Abbildung 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Osteschleife Hundswiesen"

Das besondere Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Arten. Dies soll erreicht werden durch den Schutz und die Förderung der in Kapitel 3 genannten FFH-Arten.

6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der Oste, der Watt- und Röhrichtflächen sowie des Auenwaldes nichts entgegensteht.

Im NSG sind keine Wege vorhanden. Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Das Verbot § 3 Abs. 1 Nr. 2 "Röhrichte zurückzuschneiden" wurde in die Verordnung aufgenommen, da die Röhrichtbestände für viele Arten einen wichtigen Lebensraum darstellen und vor allem zur Fortpflanzungs- und Schlüpfzeit nicht zerstört werden dürfen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 erlaubt. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 freigestellt.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann. Gewässerschauen sind gem. § 44 Wasserverbandsgesetz eine vorgeschriebene, hoheitliche Aufgabe und fallen daher nicht unter dieses Verbot. Diese können auch weiterhin im NSG durchgeführt werden.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)⁶ ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. Um die Ruhe und Ungestörtheit im NSG nicht zu gefährden, wird dieses Verbot für erforderlich gehalten.

In § 3 Abs. 1 Nr. 13 wird die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung bis zu 1200 m von der Grenze des NSGs verboten, da es sich um ein landesweit wertvolles Brutvogelgebiet handelt und grundsätzlich ein Mindestabstand von 1200 m von WEA zu Brutvogelgebieten von landesweiter Bedeutung empfohlen wird⁷.

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 17 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 18 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 19 ist es untersagt, in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Hierdurch kann es zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Ökosysteme haben könnte.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, in dem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimischen verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 20 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbauggebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

⁶ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

⁷ NLT, Oktober 2014, Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 3 Nr. 22). Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

6.2 Freistellungen

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten gehören u. a. Jagd ausübungs berechtigte und Fischereiberechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freistellungen bezüglich der Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Oste ist freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Vorgaben des Unterhaltungsrahmenplans Untere Oste⁸. Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Ebenso ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung freigestellt. Bei der Unterhaltung von ständig wasserführenden Gräben ist der Einsatz von Grabenfräsen nicht erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Graben-

⁸ Unterhaltungsrahmenplan Unter Oste Strom-km 0+000 bis Strom-km 69+750, 2015, BIOS.

fräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Freistellungen bezüglich fischereilicher Nutzung

Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege der Oste durch den jeweiligen Fischereipächter bzw. Eigentümer nach bestimmten Vorgaben.

Die Ausübung der Angelfischerei ist nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses freigestellt. Nicht zulässig sind die Einrichtung fester Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.

Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde, die regelmäßig erteilt wird, sofern sie nicht dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Zu den Wildäsungsflächen gehören u. a. Wildäcker, die Äsung für das Wild bereithalten sollen und dem Wild zusätzlich auch Deckung bieten. Hegebüsche können z. B. Hecken oder Gebüsche sein, die dem Wild als Zufluchtsstätte oder Ruhezone dienen. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und aufgestellt werden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch Anzeigepflicht an die Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise ggf. die Anlage von Kleingewässern für Amphibien, der Einbau von Eisvogelwänden oder von Kiesbetten bzw. strukturverbessernden Maßnahmen in Fließgewässern.

Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie. Zusätzliche Erhaltungsmaßnahmen sowie erforderliche Maßnahmen für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Arten, die auch der Erhaltung der Biodiversität dienen, werden nachfolgend aufgeführt. Sie wurden u. a. den Vollzugshinweisen für FFH-Arten des NLWKN entnommen und sind nicht abschließend aufgezählt.

Die Oste wird in dem geplanten NSG von den nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunaugen (*Petromyzon marinus*) auf dem Weg zu den flussaufwärts gelegenen Laichplätzen durchwandert. Der Bereich dient dementsprechend nicht als Laichplatz und auch nicht als Nahrungshabitat oder Adaptionsraum, der sich bereits in der Unterelbe und im Unterlauf der Oste befindet. Wichtig ist in dem Bereich des NSG die Durchgängigkeit des Gewässers, die zurzeit vorhanden ist. Außerdem könnten sich hier Überwinterungsbereiche der Flussneunaugen befinden. Neben der Sicherstellung der Durchgängigkeit der Oste sollten dementsprechend Versteckmöglichkeiten für die Flussneunaugen vorhanden sein, so dass diese im NSG überwintern können. Außerdem sollte eine intensive Gewässerunterhaltung vermieden werden.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- b) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

7. Schlussbemerkung

In dem geplanten Naturschutzgebiet findet derzeit keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung statt. Zudem sind keine Privateigentümer betroffen. Der überwiegende Teil des Gebiets (inklusive der Oste) ist Landeseigentum. Die jagdliche und die fischereiliche Nutzung sind mit bestimmten Vorgaben freigestellt.